

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen auf Burg Gleiberg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräume des *Herrn Axel Horn, Inhaber des Gastronomiebetriebes auf dem Gelände der Burg Gleiberg (nachfolgend kurz: Burg Gleiberg)*, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen, Hochzeiten, Ausstellungen, Konferenzen, Seminaren und Banketten sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen.

(2) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume durch Kunden bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung der Burg Gleiberg, wobei § 540 Abs. 1 S. 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, Haftung

(1) Der Veranstaltungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des von der Burg Gleiberg abgegebenen Angebots durch den Kunden zustande. Schließt der Kunde den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner der Burg Gleiberg; der Kunde hat die Burg Gleiberg hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und der Burg Gleiberg Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

(2) Schließt der Kunde den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften der Kunde, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten - der Vertragspartner wird - für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit der Burg Gleiberg entsprechende Erklärungen des Kunden, Vermittlers oder Organisations vorliegen. Davon unabhängig ist der Kunde verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

(3) Werden Räumlichkeiten für Veranstaltungen oder sonstige Leistungen auf Optionsbasis reserviert, sind vereinbarte Optionsdaten für beide Vertragsparteien binden. Nach Ablauf der vereinbarten Reservierungsoption kann die Burg Gleiberg die Räumlichkeiten anderweitig vergeben.

(4) Die Burg Gleiberg haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Burg Gleiberg die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Burg Gleiberg beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von

vertragstypischen Pflichten der Burg Gleiberg beruhen. Einer Verletzung der Burg Gleiberg steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Burg Gleiberg auftreten, wird die Burg Gleiberg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, die Burg Gleiberg unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung einen politischen, religiösen oder sonstigen Charakter hat, der eventuell die Belange der Burg Gleiberg oder ihren Ruf beeinträchtigen kann. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die einen Bezug zur Burg aufweisen (z.B. Verkaufsveranstaltungen, Vorstellungsgespräche) bedürfen der Zustimmung der Burg Gleiberg in Textform. Verletzt ein Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne vorherige Zustimmung, hat die Burg Gleiberg das Recht auf Absage der Veranstaltung.

(6) Sollten sich Seitens des Kunden spontane Änderungen am Tag der Veranstaltung ergeben, wodurch sich ein korrekter Serviceablauf bzw. eine hochwertige Qualität der Speisen/Getränke nicht mehr gewährleistet werden kann, haftet die Burg Gleiberg hierfür nicht.

§ 3 Leistung, Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Die Burg Gleiberg ist verpflichtet, die vom Kunden bestellte und von der Burg Gleiberg zugesagten Leistungen zu erbringen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise der Burg Gleiberg zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Burg Gleiberg an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Kosten bzw. Gagen für Rahmenprogramme, Künstler und Musik sind vom Kunden direkt mit den Dritten zu begleichen.

(3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Erhöht sich durch gesetzliche Bestimmungen die in den Preisen enthaltene Umsatzsteuer, ist die Burg Gleiberg berechtigt, die vereinbarten Preise ohne gesonderte vorherige Zustimmung des Kunden, entsprechend anzupassen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sechs Monate und erhöht sich der von der Burg Gleiberg allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertragliche Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 %, angehoben werden.

(4) Rechnungen der Burg Gleiberg ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Burg Gleiberg kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Burg Gleiberg berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Burg Gleiberg bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(5) Der Kunde verpflichtet sich 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Vorkasse zu leisten. Bei Pauschalen 50% des vereinbarten Pauschalbetrages. Bei Einzelabrechnung 70% des vereinbarten Büffetpreises. Dieser Betrag ist auf das Konto der Burg Gleiberg

IBAN: DE23515500350002092492

BIC: HELADEF1WET

zu leisten.

(6) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Burg Gleiberg aufrechnen oder verrechnen.

(7) Der Kunde muss Menükarten, Blumendekoration, Tischkarten und/oder sonstige zur Veranstaltung nötigen Utensilien spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anliefern, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren. Bei Anlieferung von Material in größerem Umfang ist die Burg Gleiberg über Art und Menge der Lieferung zu informieren.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

(1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Burg Gleiberg geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung der Burg Gleiberg in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

(2) Sofern zwischen der Burg Gleiberg und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin von dem Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche der Burg Gleiberg auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber der Burg Gleiberg in Textform ausübt.

(3) Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Burg Gleiberg berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speiseumsatzes.

(4) Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

(5) Wurde eine **Tagungs- oder All Inclusive Pauschale** je Teilnehmer vereinbart, so ist die Burg Gleiberg berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagespauschale x vereinbarten Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

(6) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 5 Rücktritt der Burg Gleiberg

(1) Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Burg Gleiberg in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertragliche gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfragen der Burg Gleiberg auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

(2) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Burg Gleiberg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Burg Gleiberg ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Ferner ist die Burg Gleiberg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der Burg Gleiberg nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angaben vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;

- die Burg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Burg Gleiberg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Burg Gleiberg zuzurechnen ist;

- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;

- ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 vorliegt;

- die Burg Gleiberg von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen der Burg Gleiberg nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche der Burg Gleiberg gefährdet erscheinen
- der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

(4) Die Burg Gleiberg hat den Kunden unverzüglich von der Ausübung des Rücktritts in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei berechtigtem Rücktritt der Burg Gleiberg entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

§ 6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

(1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Burg Gleiberg mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Burg Gleiberg in Textform.

(2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5 % wird von der Burg Gleiberg bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund geringerer Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

(3) Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

(4) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Burg Gleiberg berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

(5) Veranstaltungen enden ohne vorherige Absprache in der Regel um 2:00 Uhr. Für die Verlängerung der Veranstaltung (bis max. 5:00 Uhr) fällt ab 2:00 Uhr pro angefangene Stunde eine pauschale Gebühr in Höhe von 90,00 € an (berechnet bis zum Abbau des DJs/Band). Diese wird der Rechnung hinzugefügt. Der Kunde gibt durch die Verlängerung der Veranstaltung sein Einverständnis zur Zahlung dieses Überstundenausgleichs.

§ 7 Speisen und Getränken

(1) Bei Veranstaltungen ist kein „a la carte“-Service möglich. Ein im Voraus bestelltes Menü oder Buffet wird serviert. Bei kleinen Veranstaltungen mit bis zu 40 Personen besteht die Möglichkeit – nach vorheriger Absprache – aus der aktuellen Speisekarte eine begrenzte Auswahlkarte zusammen zustellen.

(2) Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit der Burg Gleiberg. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Wir weisen darauf hin, dass für mitgebrachte Speisen keine Haftung nach dem Lebensmittelschutzgesetz übernommen werden kann.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse/Dekoration

(1) Soweit die Burg Gleiberg für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Burg Gleiberg von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

(2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Burg Gleiberg bedarf deren Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Burg Gleiberg gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Burg Gleiberg diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die Burg Gleiberg pauschal erfassen und abrechnen.

(3) Der Kunde ist mit Zustimmung der Burg Gleiberg berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Burg Gleiberg eine Anschlussgebühr verlangen.

(4) Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der Burg Gleiberg ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

(5) Störungen an von der Burg Gleiberg zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Burg Gleiberg diese Störung nicht zu vertreten hat.

(6) Die Anbringung von Dekorationsmaterial und die Nutzung der Fläche der Burg Gleiberg, außerhalb der angemieteten oder vereinbarten Räume bedürfen der Zustimmung in Textform der Burg Gleiberg und können von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Das bereits vorhandene Dekorationsmaterial ist Eigentum der Burg Gleiberg und darf ohne Zustimmung der Burg Gleiberg nicht entfernt oder verändert werden. Vom Kunden zurückgelassener Müll wird je nach Volumen von der Burg Gleiberg auf Kosten des Kunden entsorgt.

§ 9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

(1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. auf Burg Gleiberg. Die Burg Gleiberg übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Burg Gleiberg. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

(2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die Burg Gleiberg berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Burg Gleiberg berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Burg Gleiberg abzustimmen.

(3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die Burg Gleiberg die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Burg Gleiberg für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 10 Haftung des Kunden für Schäden

(1) Sofern der Kunde **Unternehmer (Privatperson)** ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

(2) Die Burg Gleiberg kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 11 Sonderveranstaltungen

Die für eine Sonderveranstaltung nötigen behördlichen Erlaubnisse (z.B. für ein Feuerwerk) hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Artikel (z.B. Himmelslaterne), deren Nutzung behördlich nicht erlaubt ist, dürfen nicht verwendet werden. Weiterhin darf in Räumen der Burg Gleiberg keine Pyrotechnik (z.B. Wunderkerzen, Nebelmaschinen) verwendet werden. Dem Kunden obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und/oder sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Gebühren (z.B. GEMA) hat der Kunde unmittelbar an den Dritten zu entrichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Burg Gleiberg. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Burg Gleiberg.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.